

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Senne-  
gemeinde Hövelhof**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Sennegemeinde Hövelhof**

Auftraggeber:

Sennegemeinde Hövelhof  
Schloßstraße 14  
33161 Hövelhof

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2753

Warstein-Hirschberg, Oktober 2025

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabenbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
6.2.1 Ortsbegehung .....	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	20
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten .....	21
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	46
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen .....	47
7.1 Maßnahmenkonzept nach <i>worst case</i> -Ansatz .....	47
7.1.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der europäischen Vogelarten .....	47
7.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern .....	47
7.1.3 Maßnahmen zum Schutz von Offenlandarten .....	48
8.0 Zusammenfassung .....	50
Quellenverzeichnis .....	52

## Verzeichnisse

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Entwässerungskonzept zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengeringsbruch I“ .....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	8
Abb. 4	Maisacker im Plangebiet. ....	9
Abb. 5	Ackerfläche im Süden des Plangebietes. ....	9
Abb. 6	Fettwiese östlich des Maisackers. ....	9
Abb. 7	Wohngebäude mit Baumbestand und Fettwiese im Nordosten des Plangebietes. ....	9
Abb. 8	Baumreihe an der westlichen Plangebietsgrenze. ....	9
Abb. 9	Graben an der westlichen Plangebietsgrenze. ....	9
Abb. 10	Feldgehölz im Südosten des Plangebietes. ....	10
Abb. 11	Gebüschstreifen im Plangebiet. ....	10
Abb. 12	Weidengebüsch im Plangebiet. ....	10
Abb. 13	Schwarzwasserbach nördlich des Plangebietes. ....	10
Abb. 14	Gehölzstreifen entlang des Schwarzwasserbaches. ....	10
Abb. 15	Acker westlich des Plangebietes. ....	10
Abb. 16	Lage des Naturschutzgebietes. ....	16
Abb. 17	Lage des Landschaftsschutzgebietes .....	17
Abb. 18	Lage der Biotopkatasterfläche. ....	18
Abb. 19	Lage der Biotopverbundflächen .....	19

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ .....	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen. ....	14
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. ....	23

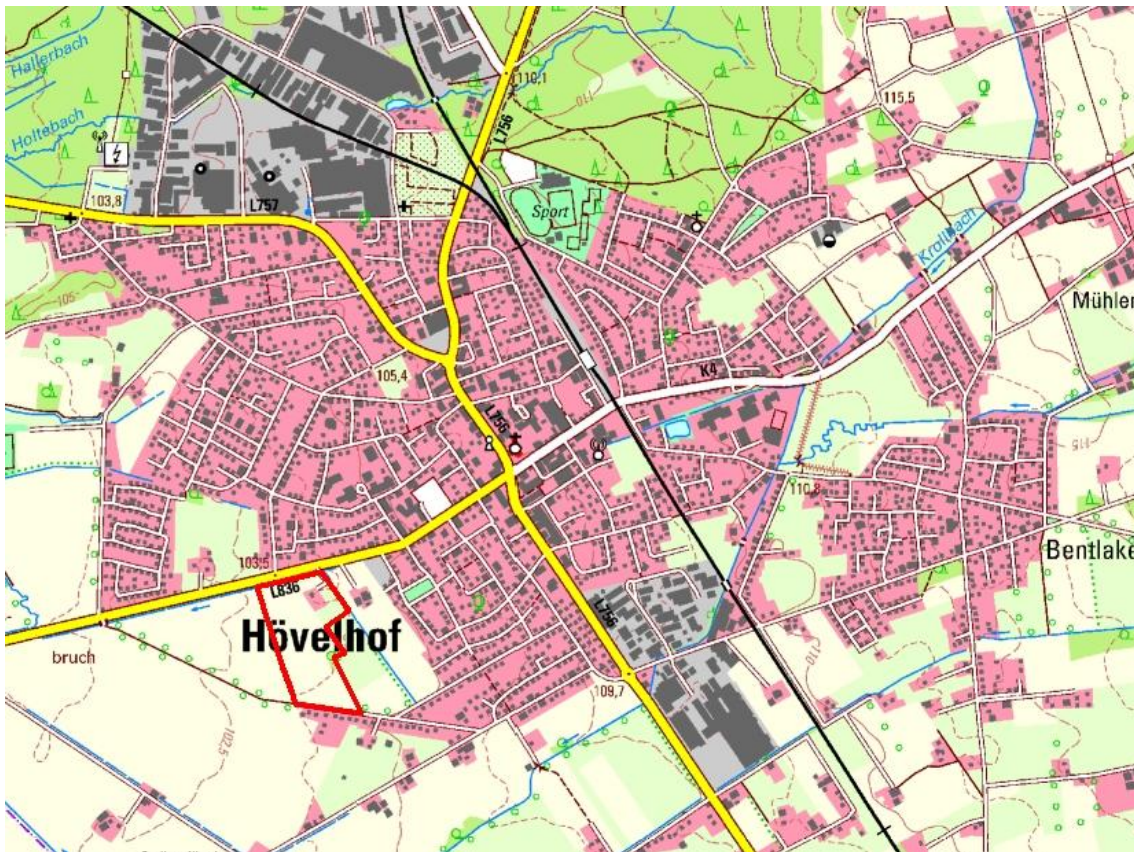
## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Senne-  
gemeinde Hövelhof plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Senne-  
gemeinde Hövelhof erfolgt im Parallelverfahren.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Paderborn auf dem Gebiet der Senne-  
gemeinde Hövelhof, Regierungsbezirk Detmold.



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“ (MKULNV 2016)

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1 - 3 LNatSchG NRW genannt (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden.“ (MKULNV 2016)

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.“ (MKULNV 2016)

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

## Rechtliche Grundlagen und Methodik

---

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).“ (MKULNV 2016)

### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

### **Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

## Vorhabenbeschreibung

---

### 3.0 Vorhabenbeschreibung

„Die Gemeinde Hövelhof plant die Entwicklung einer rd. 8 ha großen, im Eigentum der Gemeinde befindlichen, zusammenhängenden Fläche zwischen der Delbrücker Straße und dem Bruchweg. Ziel ist eine nachhaltige und vielseitige Nutzung, die sowohl den Bedarf nach Flächen für nicht-störendes Gewerbe und Handwerksbetriebe als auch den anhaltenden Bedarf nach Wohnbaugrundstücken deckt“.

„Die Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen ist, soll in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden. Im nördlichen Teilbereich, entlang der Delbrücker Straße, ist ein Gewerbegebiet für nicht-störende Betriebe und Handwerk vorgesehen. Der südliche Teilbereich am Bruchweg ist für die Wohnflächenentwicklung vorgesehen“.

„Das geplante Gewerbegebiet im nördlichen Teilbereich bietet Ansiedlungsflächen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe, die zur wirtschaftlichen Stabilität der Region beitragen. Durch die Bereitstellung attraktiver Flächen können Arbeitsplätze vor Ort gesichert und neu geschaffen werden. Gleichzeitig bietet das Gebiet ein breites Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten für nicht-störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die sich durch geringe Emissionen auszeichnen und sich somit gut in das Ortsbild einfügen. Darüber hinaus können mit dem geplanten Gebiet auch Betriebe aus der Region, die nach Expansionsflächen oder neuen Standorten suchen, eine Perspektive geboten werden. Damit stärkt die Gemeinde Hövelhof ihre Funktion als attraktiver Wirtschaftsstandort und fördert die Bindung lokaler Unternehmen an die Region“.

„Im südlichen Teilbereich ist ein Wohngebiet mit kleinteiliger Bebauung geplant. Insgesamt können rd. 30 Grundstücke entstehen. Darüber hinaus sind öffentliche Stellplätze sowie zwei kleinere Plätze geplant, die der Nachbarschaftsbildung dienen sollen“.

„Die Gemeinde Hövelhof hat in der Vergangenheit kommunales Bauland sowohl im Kernort als auch in den Ortsteilen angeboten. Die hohe Nachfrage zeigt deutlich, dass der Bedarf an Bauplätzen weiterhin ungebrochen ist. Die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am Bruchweg soll daher insbesondere die Eigenentwicklung der Gemeinde Hövelhof fördern“.

„Besondere Bedeutung hat die geordnete räumliche Trennung der Gewerbe- und Wohnflächen. Die Trennung ermöglicht eine geordnete Entwicklung von Gewerbe- und Wohnflächen und stellt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Ortskerns dar. Gleichzeitig werden kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnflächen gefördert, was langfristig die Verkehrsbelastung reduziert, die Lebensqualität in der Gemeinde erhöht und zur langfristigen Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort beiträgt“.

„Die geplante städtebauliche Strukturierung berücksichtigt darüber hinaus Erweiterungsoptionen in westliche und östliche Richtung, um künftige Entwicklungsoptionen zu sichern“.

### Vorhabenbeschreibung

„Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB“ (SENNEGEMEINDE HÖVELHOF 2025).



**Abb. 2** Auszug aus dem Entwurf des Entwässerungskonzeptes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengeringsbruch I“ der Gemeinde Hövelhof (WELLING & PARTNER 2025).

## Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

---

### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Im Westen des Plangebietes erstreckt sich eine Ackerfläche, auf der zum Untersuchungszeitpunkt am 30.09.2025 Mais angebaut wurde. Im Osten grenzt eine Fettwiese an die Ackerfläche an. Weiter Richtung Osten befindet sich ein Wohngebäude mit Garten und einem älteren Baumbestand. Im Umfeld des Gebäudes befinden sich weitere Fettwiesen. Im Südosten des Plangebietes stockt ein größeres Feldgehölz aus Erlen (*Alnus glutinosa*). Zwischen dem Feldgehölz und der Mitte der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen aus u.a. Weide (*Salix spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Brombeere (*Rubus spec.*).

Der südliche Teil des Plangebietes wird ebenfalls von einer Ackerfläche eingenommen.

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben, welcher an der Grenze zum Maisacker in Richtung Feldgehölz verläuft. Entlang des Grabens befinden sich zum Teil Baumreihen aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Erlen.

Nördlich des Plangebietes grenzen ein Fahrradweg sowie der Schwarzwasserbach, welcher von Erlen und vereinzelt Eschen begleitet wird, an.

Westlich des Plangebietes liegt eine Ackerfläche, während östlich des Plangebietes Fettwiesen und eine Ackerfläche anschließen.

Südlich des Plangebietes befinden sich Wohngebäude mit Gärten.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 4** Maisacker im Plangebiet.



**Abb. 5** Ackerfläche im Süden des Plangebietes.



**Abb. 6** Fettwiese östlich des Maisackers.



**Abb. 7** Wohngebäude mit Baumbestand und Fettwiese im Nordosten des Plangebietes.



**Abb. 8** Baumreihe an der westlichen Plangebietsgrenze.



**Abb. 9** Graben an der westlichen Plangebietsgrenze.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 10** Feldgehölz im Südosten des Plangebietes.



**Abb. 11** Gebüschstreifen im Plangebiet.



**Abb. 12** Weidengebüsch im Plangebiet.



**Abb. 13** Schwarzwasserbach nördlich des Plangebietes.



**Abb. 14** Gehölzstreifen entlang des Schwarzwasserbaches.



**Abb. 15** Acker westlich des Plangebietes.

## **Ermittlung der Wirkfaktoren**

---

### **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Sennege-  
meinde Hövelhof gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen
- Versiegelung des Bodens
- Renaturierung eines Fließgewässers
- Anlegen von Gewässern
- Anlegen von Grünflächen

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

##### Errichtung von Gebäuden

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Durch die geplanten Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Durch die Beleuchtung im Plangebiet sind ggf. schädliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört wer-

### **Ermittlung der Wirkfaktoren**

---

den. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen. Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der geringfügigen Vorbelastung durch die Beleuchtung und des Verkehrs auf der Delbrücker Straße und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

### **Blendwirkung durch Dachaufbauten wie Photovoltaikanlagen**

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen. Auch die Literaturstudie von SCHLEGEL (2021) weist darauf hin, dass Lichtreflexe für Vögel störend wirken können, diese jedoch als wenig relevant eingeschätzt werden.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Nutzung der Gebäude im Plangebiet kann es zu zusätzlichen und dauerhaften Lärmemissionen und optischen Wirkungen (Kfz-Verkehr, Personenbewegungen) kommen.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau der Gebäude / Errichtung von Stellplätzen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entwässerungskonzept/Eingrünung	Anlegen von Grünflächen und Gewässern, Renaturierung eines Fließgewässers	Schaffung neuer Lebensraumstrukturen
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude und Erhöhung des Verkehrsaufkommens	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

## **6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

<b>Daten</b>	<b>Quelle</b>
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG 30. September 2025
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUK 2025A) <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUK 2025B) <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41174?flieg=1&amp;kl_gehoel=1&amp;aeck=1&amp;saeu=1&amp;gaert=1&amp;gebaeu=1&amp;fettw=1&amp;feuw=1">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41174?flieg=1&amp;kl_gehoel=1&amp;aeck=1&amp;saeu=1&amp;gaert=1&amp;gebaeu=1&amp;fettw=1&amp;feuw=1</a>

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 30. September 2025 wurden die Strukturen im Bereich des Plangebietes dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei wolkiger Wetterlage und Temperaturen um 15 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, ob im Gelände potenzielle Quartiere bestehen können.

Im Feldgehölz im Südosten des Plangebietes sowie in den übrigen Bäumen im Plangebiet wurden keine Horste nachgewiesen.

Die Ackerflächen im Plangebiet könnten Offenlandarten wie dem Kiebitz als Bruthabitat dienen.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Höhlen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, nachgewiesen.

Das Feldgehölz wird nicht überplant. Zudem sind hier keine Höhlen an den Erlen aus geringem Baumholz zu erwarten.

Die Gebüsche im Plangebiet stellen potenzielle Brutstandorte für Gebüschbrüter dar.

Das Plangebiet kann eine Funktion als nicht essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) übernehmen.

### 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m Umkreis.

#### Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als „Natura 2000-Gebiete“ bezeichnet.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUK 2025A).

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete. Etwa 500 m südlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet NSG Erdgarten-Lauerwiesen. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Naturschutzgebiet nicht dokumentiert (LANUK 2025A).

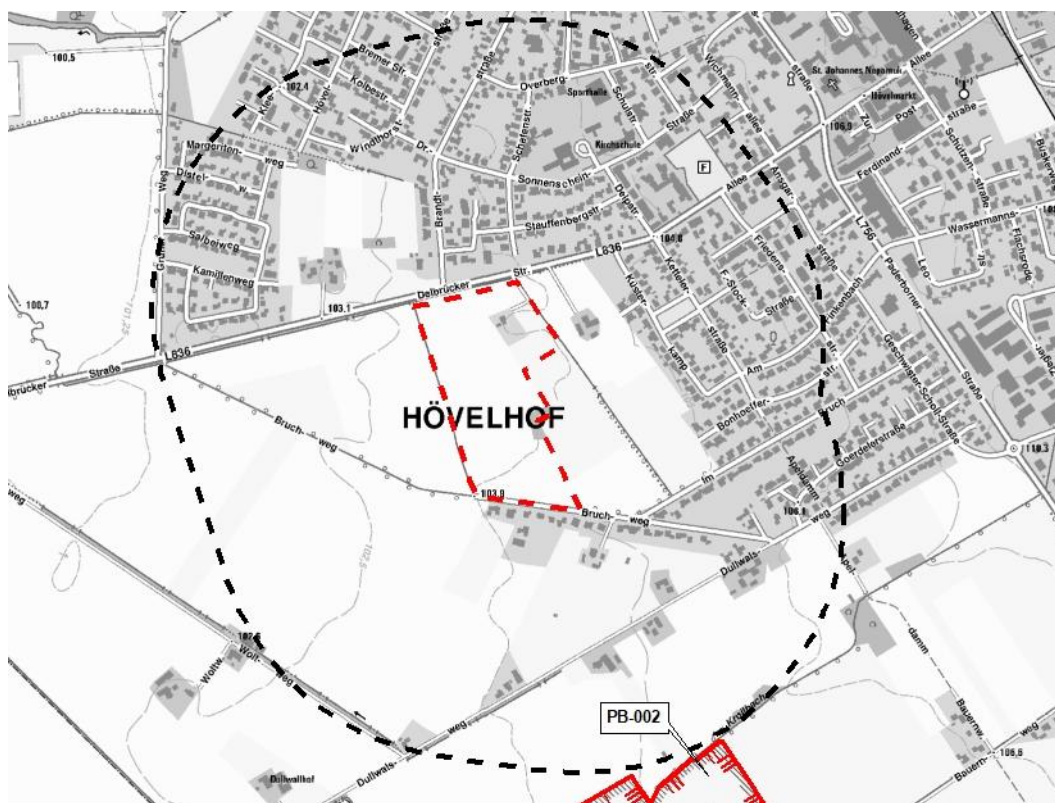


Abb. 16 Lage des Naturschutzgebietes (rote Umrandung) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUK 2025A). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 390 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4117-0011 „LSG Untere Senne“. Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUK 2025A).

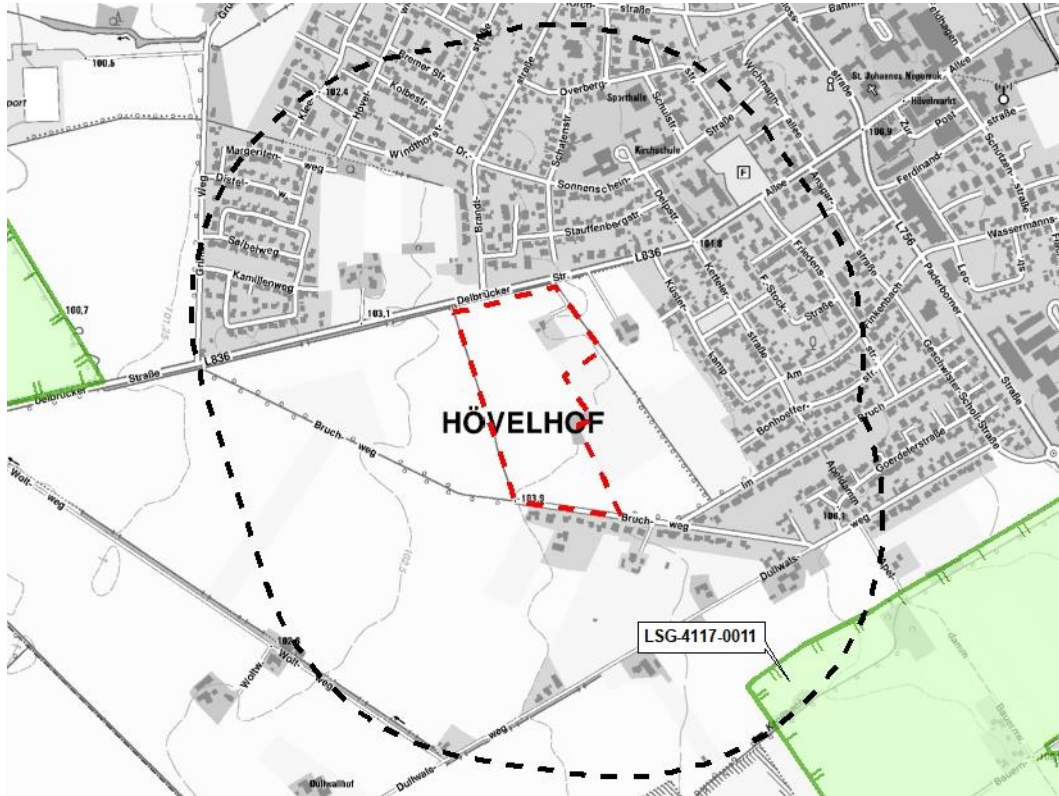


Abb. 17 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Straße (LANUK 2025A). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit haben. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Etwa 380 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4117-103 „Südlich und nördlich angrenzende Flächen des „NSG Erdgarten“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche nicht dokumentiert (LANUK 2025A).

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

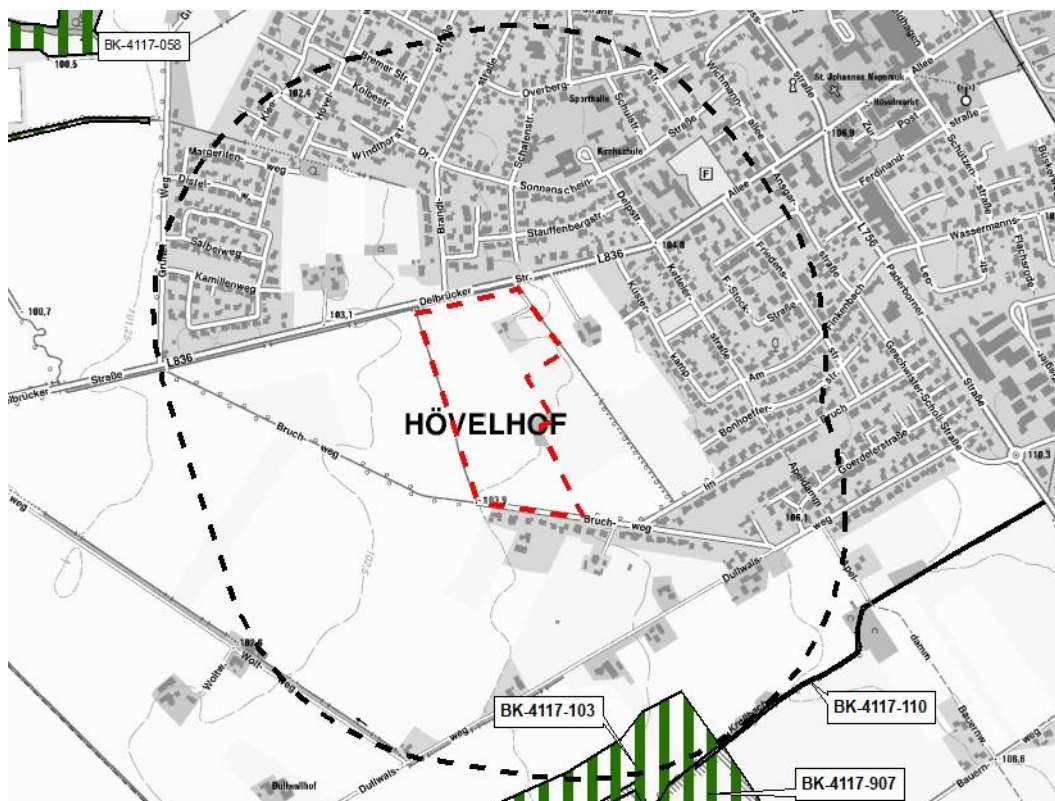


Abb. 18 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Straße (LANUK 2025A). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht (LANUK 2025A).

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopverbundflächen vorhanden. Im Westen grenzt die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4217-0004 „Grünland-Graben-Komplexe nördlich von Delbrück“ an das Plangebiet an. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende planungsrelevante Zielarten aufgeführt: Langohrfledermäuse, Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Brachvogel (LANUK 2025A).

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Etwa 240 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4117-0019 „Feuchtgebiete der Osterloher- und Lauerwiesen sowie Rixel“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende planungsrelevante Zielarten genannt: Eisvogel, Steinkauz, Baumfalke, Kuckuck, Pirol, Wasserralle, Kiebitz, Braunkehlchen, Bekassine, Großer Brachvogel (LANUK 2025A).

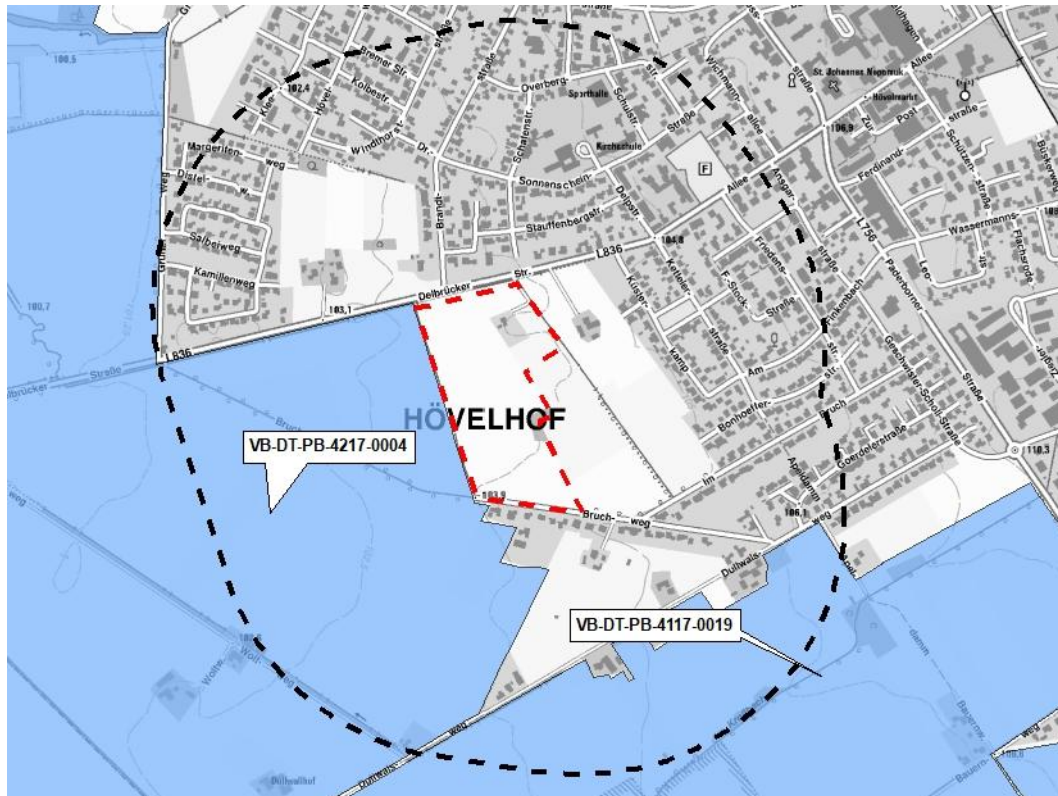


Abb. 19 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUK 2025A). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LINFOS) ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 360 m bzw. 390 m westlich des Plangebietes werden Vorkommen des Großen Brachvogels dokumentiert (LANUK 2025A).

### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4117 „Verl“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUK 2025B).

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4117 „Verl“ werden vom FIS für die Bereiche der Vorhabenfläche und im näheren Umfeld vorkommenden Lebensräume

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Fließgewässer

insgesamt 56 planungsrelevante Arten genannt (9 Säugetierarten, 46 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUK 2025B).

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbots der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

### Bauzeitenregelung

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdiagnose abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I). Dafür erfolgt zunächst eine Unterteilung in habitatspezifische Gilden. Für die Arten bzw. Gilden kann dann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Erläuterungen Datenquelle / Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LANUK = Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

**Rote Liste Status:** 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaß, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>										
<b>Vorrangig Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse</b>										
Einige Fledermausarten nutzen insbesondere zur Wochenstuben- und Paarungszeit Quartiere in Baumhöhlen. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn keine geeigneten Gehölzbestände im Wirkungsbereich der Planung vorhanden sind.										
Abendsegler	FIS	V	R	<b>Lebensraum:</b> Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen <b>Fortpflanzungsstätte:</b> Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bbauungsplanes überplant werden.				nein
Braunes Langohr	FIS LANUK	3	G	<b>Lebensraum:</b> unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder <b>Fortpflanzungsstätte:</b> Baumhöhlen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bbauungsplanes überplant werden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Kleinabend- segler	FIS	G	V	<p><b>Lebensraum:</b> Typische Waldfledermaus, ins- besondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkan- lagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p><b>Fortpflanzungsstätte:</b> Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baum- höhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Be- bauungsplanes überplant wer- den.				nein
Rauhautfle- dermaus	FIS / LANUK	G	R	<p><b>Lebensraum:</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insek- tenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtge- bieten</p> <p><b>Fortpflanzungsstätte:</b> Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhö- hlen, Fledermauskästen, Jagd- kanzeln</p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Be- bauungsplanes überplant wer- den.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wasserfle- dermaus	FIS / LANUK	*	G	<b>Lebensraum:</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Uferge- hölze, seltener Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen. <b>Fortpflanzungsstätte/ Sommerquartier:</b> Baumhöhlen, seltener Spalten- quartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrun- gen, Tunnel, Stollen.	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Be- bauungsplanes überplant wer- den.				<b>nein</b>
<p><b>Vorrangig Gebäudequartiere nutzende Fledermäuse</b> Einige Fledermausarten nutzen als Sekundärhabitats bevorzugt Quartiere in oder an Gebäuden. Diese ähneln den natürlichen Habitaten an Felsen oder in Höhlen. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn keine Bestandsgebäude überplant werden.</p>										
Breitflügel- fledermaus	FIS / LANUK	V	2	<b>Lebensraum:</b> Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflä- chen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern <b>Fortpflanzungsstätte:</b>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Be- bauungsplanes überplant wer- den.				<b>nein</b>

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel						
Fransenfledermaus	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand <b>Fortpflanzungsstätte:</b> Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Viehställe	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.				nein
Große Bartfledermaus	LANUK	2	2	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. <b>Fortpflanzungsstätte</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.				nein
Großes Mausohr	FIS	*	2	<b>Lebensraum:</b>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil <b>Fortpflanzungsstätte:</b> Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen		durch die Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.				
Kleine Bartfledermaus	LANUK	3	3	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. <b>Fortpflanzungsstätte</b> Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.				nein
Zwergfledermaus	FIS / LANUK	*	*	<b>Lebensraum:</b> Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allen in Siedlungsbereichen <b>Fortpflanzungsstätte:</b>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Spaltenverstecke an und in Gebäuden						
<b>Vögel</b>										
<b>Baumhöhlen bewohnende Vogelarten</b>										
Verschiedene Vogelarten wie z. B. Spechte benötigen ausreichend alte Gehölzbestände, um in den Bäumen Bruthöhlen anzulegen. Die Höhlen werden sekundär z. B. durch Eulen als Brutplatz genutzt. Sind entsprechende Gehölzstrukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Kleinspecht	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzwälder sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil <b>Bruthabitat:</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				<b>nein</b>
Schwarzspecht	FIS		*	<b>Lebensraum:</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat:</b>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				<b>nein</b>

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern)						
Steinkauz	FIS / LANUK	V	3	<p><b>Lebensraum</b> besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen und Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, Nistkästen</p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate und Höhlenbäume im Plangebiet befinden.				nein
Waldkauz	FIS	*	*	<p><b>Lebensraum:</b> lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen</p> <p><b>Bruthabitat:</b></p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate und Höhlenbäume im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Baumhöhlen, auch Nisthilfen						
Weiden- meise	FIS	-	*	<b>Lebensraum:</b> Habitats mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. <b>Bruthabitat:</b> Selbst angelegte Bruthöhlen in zersetztem Holz, Spechthöhlen, ausnahmsweise Nistkästen, alte Nester z. B. von Eichhörnchen und Zaunkönig	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitats im Plangebiet befinden.				nein
<b>Horst bauende Vogelarten und Gehölzbrüter</b>										
Bestimmte Vogelarten nutzen gut ausgeprägte Baumkronen und Äste zur Anlage von Horsten. Sind ausreichend alte Gehölzbestände im Änderungsbe- reich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Baumfalke	FIS / LANUK	-	3	<b>Lebensraum</b> Besiedelt halboffene, struktur- reiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80– 100jährige Kiefernwälder), in	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habi- tats im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern <b>Bruthabitat</b> Alte Krähenester als Horst- standort						
Habicht	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen <b>Bruthabitat:</b> Horst in hohen Bäumen (14 – 28 m Höhe)	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plange- biet und des Fehlens von Hors- ten auszuschließen.				<b>nein</b>
Mäusebus- sard	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume <b>Bruthabitat:</b> Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auf Grund des Fehlens von Horsten auszu- schließen.				<b>nein</b>
Nachtigall	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feld- gehölze, Gebüsch, Hecken so- wie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plange- biet auszuschließen.				<b>nein</b>

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen <b>Bruthabitat:</b> Nest in gut ausgeprägter Krautschicht						
Pirol	FIS / LANUK	V	1	<b>Lebensraum:</b> lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt <b>Bruthabitat:</b> Nest auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen.				nein
Sperber	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch <b>Bruthabitat:</b> in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plangebiet und des Fehlens von Horsten auszuschließen.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turteltaube	FIS	2	1	<p><b>Lebensraum:</b> Offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Selten im Siedlungsbereich, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt</p> <p><b>Bruthabitat:</b> Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe</p>	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen.				nein
Wespenbusard	FIS	V	2	<p><b>Lebensraum:</b> reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p><b>Bruthabitat:</b></p>	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitatausstattung im Plangebiet und des Fehlens von Horsten auszuschließen.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.						
<p><b>Vogelarten extensiver Kulturlandschaften, Gärten und Parks</b>                      Verschiedene Arten bevorzugen extensive Standorte mit niedriger Vegetation, teilweise in Verbindung mit weiteren Vegetationsstrukturen wie z. B. Hecken oder Kleingehölze. Sollten sich keine extensiven Kulturlandschaften im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.</p>										
Baumpieper	FIS	V	2	<p><b>Lebensraum:</b> offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht</p> <p><b>Bruthabitat:</b> Nest am Boden unter Grasbulden oder Büschen</p>	keine	Betroffenheit auf Grund des Fehlens einer strukturreichen Krautschicht im Umfeld der Gehölze auszuschließen.				nein
Bluthänfling	FIS	3	3	<p><b>Lebensraum:</b> offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen</p> <p><b>Bruthabitat:</b> in dichten Büschen und Hecken</p>	Rodung	Betroffenheit nicht auszuschließen, da die Gebüsche im Plangebiet potenzielle Brutstandorte darstellen.	X		X	ja
Feldlerche	FIS	3	3	<p><b>Lebensraum:</b> Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer</p>	Inanspruchnahme von Offenland	Betroffenheit nicht auszuschließen, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen, je nach Nutzung potenzielle Brutstandorte darstellen.	X		X	ja

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				und Brachen sowie größere Heidegebiete <b>Bruthabitat:</b> Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde						
Girlitz	FIS	*	2	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen <b>Bruthabitat:</b> Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate und Nadelbäume im Plangebiet befinden.				nein
Großer Brachvogel	FIS / LANUK	1	2	<b>Lebensraum:</b> offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen. <b>Bruthabitat:</b> Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.	keine	Betroffenheit auf Grund der Habitat Ausstattung und der fehlenden Hinweise zum Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Heidelerche	FIS	V	*S	<b>Lebensraum:</b> sonnenexponierte, trockensan- dige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräu- men. Bevorzugt werden Heide- gebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen- Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. <b>Bruthabitat:</b> Nest am Boden in der Nähe von Bäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habi- tate im Plangebiet befinden.				nein
Kiebitz	FIS / LANUK	2	2	<b>Lebensraum:</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland <b>Bruthabitat:</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	Inanspruchnahme von Offenland	Betroffenheit nicht auszuschlie- ßen, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen, je nach Nutzung potenzielle Brutstandorte dar- stellen.	X		X	ja
Rebhuhn	FIS	2	2	<b>Lebensraum:</b> Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflä- chen, Brachen und Grünlän-	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich das Plangebiet nicht innerhalb der offenen, kleinräu-				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				<p>dem. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege</p> <p><b>Bruthabitat:</b> Nest am Boden in flachen Mulden</p>		<p>in mig strukturierten Kulturlandschaft befindet.</p>				
Star	FIS	3	3	<p><b>Lebensraum:</b> Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen</p> <p><b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen</p>	keine	<p>Betroffenheit auszuschließen, da keine potenziellen Brutstandorte überplant werden.</p>				nein
Waldohreule	FIS	*	3	<p><b>Lebensraum:</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen</p> <p><b>Bruthabitat:</b></p>	keine	<p>Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitate überplant werden.</p>				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube)						
<b>Brutparasiten</b> Vorkommen bestimmter Arten hängen von den entsprechenden Beständen an Wirtsvogelarten ab, insbesondere bei Brutparasitismus. Hierbei werden die eigenen Eier Fremdgelegen hinzugefügt und anschließend durch den Wirt bebrütet.										
Kuckuck	FIS / LANUK	3	2	<b>Lebensraum:</b> in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen <b>Bruthabitat:</b> Brutschmarotzer in Nest von bestimmten Singvogelarten	Rodung	Betroffenheit nicht auszuschließen, da sich in den Gehölzen im Plangebiet Nester von potenziellen Wirtsvögeln befinden können.	X		X	ja
<b>Gebäude bewohnende Vogelarten</b> Verschiedene Vogelarten haben sich als Kulturfolger auf Gebäudebruten spezialisiert. Dabei werden Nester und Nistplätze an oder in Bestandsgebäuden angelegt. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Mehlschwalbe	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturfolger in menschlichen Siedlungen <b>Bruthabitat:</b> Lehmnest an den Außenwänden von Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäudeabbrüche geplant sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rauch- schwalbe	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft <b>Bruthabitat:</b> in Gebäuden mit Einflugmög- lichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenteilen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäudeabbrüche ge- plant sind.				nein
Schleiereule	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kon- takt zu menschlichen Sied- lungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen <b>Bruthabitat:</b> Störungsarme, dunkle, geräu- mige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzel- lagen, Dörfern und Kleinstädten	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäudeabbrüche ge- plant sind.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turmfalke	FIS	*	V	<b>Lebensraum:</b> offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen <b>Bruthabitat:</b> Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähennester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäudeabbrüche geplant sind.				nein
<b>Gewässer bewohnende Vogelarten</b>										
Verschiedene Vogelarten haben ihre Brutstandorte im Bereich von Gewässern und deren Verlandungszonen. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation bzw. des Fehlens von geeigneten Gewässern kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Eisvogel	FIS / LANUK	*	*	<b>Lebensraum:</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern <b>Bruthabitat:</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand. An Wurzeltellern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein
Kormoran	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> Koloniebrüter, der seine Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegt.	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden und keine Nester nachgewiesen wurden.				nein
Rohrammer	FIS	-	V	<b>Lebensraum:</b> landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. <b>Bruthabitat:</b> Nest meist bodennah versteckt in Röhricht/Krautschicht.						
Rostgans	FIS	k.A.	Neo	<b>Lebensraum:</b> Rostgänse sind Neozoen und zeigen eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Gewässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteichen. Bruten können auch in größerer Entfernung zu Gewässern etwa in Kirchtürmen oder Scheunen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				<b>nein</b>

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				(z.B. in Schleiereulenkästen) stattfinden.						
Teichhuhn	FIS	-	V	<b>Lebensraum:</b> Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. <b>Bruthabitat</b> Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein
Teichrohrsänger	FIS	*	V	<b>Lebensraum:</b> Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern vor <b>Bruthabitat</b> Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wasserralle	FIS / LANUK	V	2	<p><b>Lebensraum</b> dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), gelegentlich auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen</p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein
Zwergtaucher	FIS	*	*	<p><b>Lebensraum</b> Brüdet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit</p> <p><b>Bruthabitat</b> Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt</p>	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Wald und Waldrand bewohnende Vogelarten</b>										
Verschiedene Arten sind auf geschlossene Waldbestände, ausgeprägte Walsäume oder Lichtungen im vorherrschenden Habitatverbund angewiesen. Sollten entsprechende Strukturen im Bereich der Planung fehlen, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.										
Waldschneepfe	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht <b>Bruthabitat:</b> in einer Mulde am Boden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Wälder im Plangebiet befinden.				nein
<b>Reptilien</b>										
Zauneidechse	FIS	3	2	<b>Lebensraum:</b> reich strukturierte und offene Lebensräume. Geprägt werden diese durch ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen im Wechsel mit Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Heidegebiete, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebens-	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitate im Plangebiet befinden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				räume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrü- che, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt						

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Folgende planungsrelevante Arten werden im Fachinformationssystem „lediglich“ als „Rast/Wintervorkommen“ aufgeführt:

Bekassine, Blässgans, Braunkehlchen, Fischadler, Kranich, Krickente, Singschwan, Tafelente, Waldwasserläufer, Zwergsäger

Da sich im Plangebiet keine geeigneten Gewässer und Feuchtgebiete als Rasthabitate für die oben genannten Arten befinden, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rast- und Wintervorkommen nicht erwartet.

#### **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Sennegemeinde Hövelhof ergab, dass für vier planungsrelevante Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Die zukünftigen Veränderungen im Geltungsbereich, insbesondere in Bezug Gehölzrodungen und der Inanspruchnahme von Offenland, könnten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bewirken, die eine Betrachtung im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II nach sich ziehen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

Für die folgenden Tierarten konnte eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht im Rahmen der Vorprüfung der Stufe I ausgeschlossen werden:

### Vögel

- Bluthänfling
- Kiebitz
- Feldlerche
- Kuckuck

Im Folgenden wird für die vertiefende Prüfung im Sinne einer *worst case*-Betrachtung eine allgemeine Vorgehensweise für die geplante Bebauung im Geltungsbereich erarbeitet, die einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbeugt.

### 7.1 Maßnahmenkonzept nach *worst case*-Ansatz

#### 7.1.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der europäischen Vogelarten

Zum Schutz aller europäischen Vogelarten gilt die Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigungen geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### 7.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern

##### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Bluthänfling nutzt Gebüsche als Brutstandort, während der Kuckuck seine Eier in Nestern von Gehölzbrütern legen könnte.

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von Gehölzen nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme von Gehölzen handelt und sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend Gehölze als Ersatzbrutstandorte befinden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

## Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen

---

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine Betroffenheit von Gehölzbrütern gemäß § Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in Verbindung mit der Allgemeinen Maßnahme zum Schutz der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

### **7.1.3 Maßnahmen zum Schutz von Offenlandarten**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Ackerflächen im Plangebiet stellen je nach Nutzung potenzielle Brutstandorte für die Feldlerche oder den Kiebitz dar. Während der Kiebitz eher auf feuchten Maisäckern brütet, nutzt die Feldlerche z. B. Äcker mit Sommer- oder Wintergetreide.

Bei einer Inanspruchnahme der Ackerflächen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Feldlerche und den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

#### Vermeidungsmaßnahmen

##### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche und den Kiebitz auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Offenlandflächen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und des Kiebitzes erfolgen. Die Brutzeit des Kiebitzes beginnt Mitte März und endet im Juni. Die Brutzeit der Feldlerche liegt zwischen Mitte April und August, weshalb die Räumung der Offenlandflächen zwischen September und Anfang März durchgeführt werden sollte. Eine Inanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen Fachgutachter festgestellt wird, dass die Flächen nicht tatsächlich als Brutstandort genutzt werden.

##### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche auszuschließen, sollten im näheren Umfeld des Plangebietes Ersatzbrutstandorte in Form von 10 Lerchenfenstern mit einer Größe von jeweils mindestens 20 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Die Lerchenfenster sollten auf einer Fläche von 3 ha verteilt werden (ca. 3 Lerchenfenster pro ha). Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt durch das Anheben der Sämaschine. Eine Behandlung der Lerchenfenster mit Pestiziden darf nicht erfolgen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz auszuschließen, sollten auf einem Hektar potenzielle Brutstandorte für den Kiebitz bzw. vorhandene mögliche Brutstandort optimiert werden. Folgende Maßnahmen sind beispielsweise möglich:

- Extensivierung der Bodenbearbeitung etc.

**Stufe II – Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen**

---

- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage)
- Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, Gräben etc.). Zur Vermeidung von Verlusten sind flache Ufer erforderlich.

Auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn vorher durch einen Fachgutachter während der Brutzeit nachgewiesen wurde, dass die potenziellen Brutstandorte nicht tatsächlich genutzt werden.

## Zusammenfassung

---

### 8.0 Zusammenfassung

Die Sennege­meinde Hövelhof plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Sennege­meinde Hövelhof erfolgt im Parallelverfahren.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Paderborn auf dem Gebiet der Sennege­meinde Hövelhof, Regierungsbezirk Detmold.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Zunächst erfolgte eine Vorprüfung des Artenspektrums. Hierfür wurde eine Auswertung verfügbarer Datenquellen zu bekannten Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten vorgenommen. Hierüber ergaben sich Hinweise auf bis zu 59 planungsrelevante Tierarten, für die Vorkommen im Raum bekannt sind. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Der Vergleich mit den potenziell betroffenen Habitatstrukturen ergab, dass für vier planungsrelevante Vogelarten (Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz und Kuckuck) eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden kann. Die zukünftigen Veränderungen im Geltungsbereich, insbesondere in Bezug auf Gehölzrodungen und der Inanspruchnahme von Offenland, könnten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bewirken, die eine Betrachtung im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II nach sich ziehen.

Im Sinne eines *worst case*-Ansatzes wurde ein Maßnahmenpaket konzipiert. Die Berücksichtigung der vorgestellten Maßnahmen vermeidet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Maßnahmenkonzept wird in Kapitel 7.1 ausführlich vorgestellt. Im Überblick werden die folgenden Einzelmaßnahmen als notwendig angesehen, um die potenziell vorkommenden geschützten und planungsrelevanten Arten ausreichend vor Auswirkungen zu schützen:

- Einhaltung der Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Bauzeitenbeschränkung zur Inanspruchnahme von Acker/Grünland
- Schaffung von Ersatzbrutstandorten für die Feldlerche (10 Lerchenfenster auf 3 ha verteilt)
- Schaffung von Ersatzbrutstandorten für den Kiebitz (1 ha)

### Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Rengerings Bruch I“ der Sennege­meinde

**Zusammenfassung**

---

Hövelhof löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2025



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.
- LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 15.09.2025).
- LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41174?flieg=1&kl\\_gehoel=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&feuw=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41174?flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&feuw=1) (letzter Zugriff am 15.09.2025).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SENNEGEMEINDE HÖVELHOF (2025): 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rengerings Bruch I" und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Rengerings Bruch I". Verwaltungsvorlage. Sennegemeinde Hövelhof.
- SCHLEGEL, J. (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie. Ittingen.
- WELLING & PARTNER (2025): Entwässerungskonzept zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Rengerings Bruch I“ der Sennegemeinde Hövelhof. Ingenieurbüro Welling & Partner. Büren.